

Niederschrift Nr. 7

über die **öffentliche** Sitzung der Gemeindevertretung Welmbüttel
am Dienstag, 17. Dezember 2019, im Dree-Dörper-Huus

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:40 Uhr

Anwesend sind:

Herr Martin Thedens als Vorsitzender
Herr Rainer Rohde
Frau Heinke Schettiger
Herr Hans-Jörg Greve
Frau Meike Reinbold-Hentschen
Herr Sönke Frahm
Frau Eike Ziehe
Herr Holger Hensel

Entschuldigt fehlen:

Frau Katrin Züchner

Von der Verwaltung:

Frau Romana Lorenzen als Protokollführerin

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist – und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt der Vorsitzende, die Tagesordnung zu folgt zu ändern:

TOP 4 Niederschrift Nr. 6 der letzten Sitzung vom 27.08.2019 wird erweitert durch:
„Niederschrift Nr. 5 der Sitzung vom 20.08.2019“;

TOP 7 Neuwahl eines Mitgliedes für den Bauausschuss

wird von der Tagesordnung gestrichen. Die weiteren Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

Das Wort zum Antrag wird nicht gewünscht. Dem Antrag wird einstimmig stattgegeben.

Tagesordnung:

1. Verabschiedung eines ausgeschiedenen Gemeindevertreters
2. Verpflichtung eines nachrückenden Gemeindevertreters
3. Einwohnerfragestunde
4. Niederschrift Nr. 5 der Sitzung vom 20.08.2019; Niederschrift Nr. 6 der letzten Sitzung vom 27.08.2019
5. Mitteilungen
6. Neuwahl eines Mitglieds für den Finanzausschuss
7. Übernahme von Schülerbeförderungskosten für die Wintermonate

8. Satzung der Gemeinde Welmbüttel über die Erhebung einer Hundesteuer; hier: Neufassung
9. Verkehrsregelung zwischen Hustedter Weg und Ant Holt
10. Sanierung der Bürgersteige im Zuge des Glasfaserausbaus
11. Verlegung von Lampenkabel im Zuge des Glasfaserausbaus
12. Geldanlagen
13. Eingaben und Anfragen

TOP 1. Verabschiedung eines ausgeschiedenen Gemeindevertreters

Herr Bürgermeister Thedens verabschiedet den ausscheidenden Gemeindevertreter Holger Hensel mit herzlichem Dank für seine konstruktive Mitarbeit in der Gemeindevertretung. Herr Thedens überreicht Herrn Hensel ein Präsent.

TOP 2. Verpflichtung eines nachrückenden Gemeindevertreters

Herr Bürgermeister Martin Thedens verpflichtet den nachrückenden Gemeindevertreter Rüdiger Hansen per Handschlag auf seine Verschwiegenheit.

TOP 3. Einwohnerfragestunde

a) Herr Klaus Schwenn spricht den Breitbandausbau an und bittet die Gemeinde, die Kabelverlegung zu seinem Grundstück über die gemeindeeigene Fläche vornehmen lassen zu dürfen. Dieses sei für ihn dann kostenfrei, während die Anbindung über seine reguläre Zufahrt Kosten in Höhe von 500,00 € verursachen würde. An dieser Stelle betont Herr Schwenn mehrfach und vehement, dass der Bürgermeister ihm zugesagt haben soll, ggf. anfallende Kosten würde die Gemeinde übernehmen.

Herr Bgm. Thedens sichert zu, das Anliegen zu prüfen. Zu der vermeintlichen Aussage zur Kostenübernahme äußert der Bürgermeister, dass nunmehr veränderte Voraussetzungen vorlägen. Ob diese Aussage tatsächlich gemacht wurde, lässt sich zu diesem Zeitpunkt nicht belegen.

b) Ein Bürger bedauert, dass ein Grundstücksdreieck am Klärteich von ihm als Wildwiese angesät wurde, und er nunmehr habe feststellen müssen, dass die Anpflanzung gemulcht worden sei. Die Frage, wer dieses veranlasst bzw. durchgeführt habe, konnte nicht beantwortet werden. Es seien mehrere Personen in der Gemeinde tätig, die sogenannte Hand- und Spanndienste durchführen. Im Zuge dieses Gespräches wird angeregt, die gesamte Fläche der Klärteiche zur Wildwiese zu machen, sofern dieses kein Hindernis für die Klärteichflächen darstelle. Herr Bürgermeister Thedens wird dieses mit der ATeG abstimmen.

c) Herr Schwenn gibt ein Statement zum Sachverhalt „Verkehrsregelung zwischen Hustedter Weg und Ant Holt“ an. Die Protokollführerin macht deutlich, dass ein Austausch zwischen Gemeinde und Herrn Schwenn als Betroffener hier nicht stattfinden dürfe, da Herr Schwenn einen Rechtsanwalt zur Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hat.

d) Der Bürger Otto Johannsen regt an, über eine Tempo-30-Zone in der Bahnhofstraße nachzudenken. Langjährige Gemeindevertreter und auch einige der anwesenden Bürger erinnern sich, dass vor langer Zeit von dieser Umsetzung Abstand genommen wurde, da man Probleme in der Rechts-vor-Links-Regelung sah. Herr Bgm. Thedens wird diese Angelegenheit auf der nächsten Verkehrsschau zur Diskussion stellen und eine Beurteilung der Kommission einholen. Bauausschussvorsitzender Rainer Rohde wird unabhängig davon einen Ortstermin anberaumen und die Thematik im Bauausschuss erörtern.

TOP 4. Niederschrift Nr. 5 der Sitzung vom 20.08.2019; Niederschrift Nr. 6 der letzten Sitzung vom 27.08.2019

Zunächst wird beanstandet, dass Anlagen den Protokollen nicht beigelegt werden, obgleich auf diese im Protokoll verwiesen wird. Das gilt für den Versand an Gemeindevertreter als auch für die Bekanntmachung auf der Internetseite. Gemeindevertreter Hans Jörg Greve bittet eindringlich darum, dass Protokolle als PDF-Datei versendet werden.

Die Protokollführerin berichtet, dass sie diesen Kritikpunkt bereits an die ausführende Abteilung im Hause weitergeben habe. Der Hinweis wird ein weiteres Mal an den Geschäftsbereich weitergeleitet.

Frau Eike Ziehe beanstandet zudem das Protokoll der Sitzung vom 20.08.2019. Ihrer Auffassung nach fehlen Gesprächsabläufe, die zu dem protokollierten Ergebnis geführt haben. Dazu erläutert die Protokollführerin, dass keine Wortprotokolle geführt werden. Entscheidend sei, dass die Wiedergabe den Sachverhalt und das Ergebnis bzw. den Beschluss eindeutig erkennen lasse. Dazu sei es keinesfalls erforderlich, detaillierte Dialoge festzuhalten.

Der Einwand von Frau Ziehe wird von der Gemeindevertretung zur Kenntnis genommen. In diesem Protokoll wird festgehalten, dass Frau Ziehe gerne den sich gleich anschließenden Text im Protokoll vom 20.08.2019 unter TOP 4 gesehen hätte:

„Herr Rainer Rohde sagt: wir sollten die Landschaftsschutzgebiete komplett ablehnen und Frau Heinke Schettiger nimmt darauf ein Schreiben in die Hand und sagt: wir haben da mal was vorbereitet – zwischen ihnen sitzend Sönke Frahm

Ich, Frau Eike Ziehe sage: Moment mal, hier liegt durch eure Verquickung Befangenheit vor (ich erkläre auch diesen Zusammenhang in Worten) und so geht das nicht. Ich lasse dem Bürgermeister ein Schreiben zum §22 aushändigen.

Nun keinerlei Reaktionen dazu vom BGM und auch nicht seitens der Protokollführung – Romana Lorenzen (Ordnungsamt Amt Eider)

Besagtes Schreiben, von Frau Schettiger wird von Rainer Rohde verlesen, der Inhalt des Schreibens soll die Stellungnahme für die Gemeinde Welmbüttel werden. Und es wird aufgefordert darüber abzustimmen.

Es wird nicht abgestimmt, statt dessen wird eine Eilsitzung für die nächste Woche anberaumt um eine Stellungnahme noch vor dem 30.08.2019 abzugeben.

Der BGM und die übrigen GV-Vertreter hatten bis Dato keinerlei Kenntnis von diesem Schreiben.

Ich frage: wer hat dieses Schreiben verfasst, woher kommt es – keine Antwort und das ginge mich auch nichts an.

Mir wird von Frau Heinke Schettiger vorgeworfen ich sei befangen, weil ich keine Windkraft im Dorf wolle.

Darauf antworte ich:

Nun gewissenhafte GV sollten in der Gemeinde Welmbüttel wissen, dass es sowohl eine Abstimmung aller Bürger gegen Windkraft gab und ebenso einen entsprechenden Bürgerentscheid.

Dann sagte ich nur noch: die Kommunalaufsicht wird diesen Sachverhalt klären.

Auch das Abstimmungsergebnis der Sitzung ist falsch, aber ich denke es hat nun auch keine Relevanz mehr.“

TOP 5. Mitteilungen

a) Bürgermeister Martin Thedens gibt bekannt, dass eine der beiden Wohnungen im Dree-Dörper-Huus frei wird. Es gibt bereits einen interessierten Nachmieter.

b) Mit dem Ausbau des Glasfasernetzes wird am 06.01.2020 begonnen

TOP 6. Neuwahl eines Mitglieds für den Finanzausschuss

Gemeindevertreter Holger Hensel hat sein Mandat aus persönlichen Gründen zum 08.10.2019 niedergelegt. Das Nachrückverfahren wurde daraufhin eingeleitet.

Herr Hensel war Mitglied im Finanzausschuss. Aufgrund seines Ausscheidens ist die Neuwahl eines Mitgliedes im Finanzausschuss durchzuführen.

Es kann sowohl ein/e Gemeindevertreter/in als auch ein bürgerliches Mitglied in den Finanzausschuss gewählt werden.

Beschluss:

Als neues Mitglied für den Finanzausschuss wird Rüdiger Hansen vorgeschlagen und gewählt.

Stimmenverhältnis:

7 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung

TOP 7. Übernahme von Schülerbeförderungskosten für die Wintermonate

In der Gemeindevertretersitzung vom 20.08.2019 wurde beschlossen, dass die Gemeinde Welmbüttel ab dem 20.08.2019 ganzjährig 2/3 der Fahrkartenkosten für die Kinder, die die weiterführende Schule besuchen und in einem Radius von weniger als 4 km wohnen, übernimmt.

Zuvor wurde von der Gemeinde nur für die Wintermonate November – März diese Kosten übernommen. Für den Zeitraum November 2018 bis März 2019 liegt ein Antrag auf Erstattung der Beförderungskosten für ein Kind, das die weiterführende Schule besucht und in einem Radius von weniger als 4 km wohnt, vor. Die Kosten können von der Verwaltung nicht erstattet werden, da für den Zeitraum November 2019 bis März 2019 kein Beschluss vorliegt. Damit die Verwaltung für den genannten Zeitraum die Beförderungskosten erstatten kann, muss die Gemeinde rückwirkend für diesen Zeitraum einen Beschluss fassen.

Beschluss:

Rückwirkend für den Zeitraum November 2018 bis März 2019 trägt die Gemeinde 2/3 der Fahrkartenkosten für die Schülerinnen und Schüler, die keinen Anspruch auf eine kostenfreie Busbeförderung haben.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 8. Satzung der Gemeinde Welmbüttel über die Erhebung einer Hundesteuer; hier: Neufassung

Die Verwaltung empfiehlt eine Neufassung der Hundesteuersatzung, um alle rechtlichen Erfordernisse erfüllen zu können– insbesondere bei Regelungen des Datenschutzes, bei Auskunftspflichten und Tatbeständen zur Steuerermäßigung und –befreiung.

Satzung der Gemeinde Welmbüttel über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 6) sowie der §§ 1, 2, 3 Abs. 1 und Abs. 6, 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.12.2019 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

**§ 1
Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

**§ 2
Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtige/r ist, wer einen Hund in ihrem/seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter/in des Hundes). Der Haushalt ist eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft einer oder mehrerer dort mit Haupt- oder alleiniger Wohnung gemeldeten Person/en.

- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind alle haltenden geschäftsfähigen Personen Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel der Hundehalterin bzw. des Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wechsel fällt; sie beginnt mit dem auf dem Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf dem Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

§ 4

Gefährliche Hunde

Gefährliche Hunde sind solche Hunde, dessen Gefährlichkeit aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen von der jeweils zuständigen Behörde festgestellt wurde.

§ 5

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	15,00 €
für den 2. Hund	25,00 €
für jeden weiteren Hund	50,00 €
für den 1. Hund nach § 4	120,00 €
für jeden weiteren Hund nach § 4	120,00 €

- (2) Werden in einem Haushalt, in einer Wohnung oder einem Wirtschaftsbereich Hunde von mehreren Mitgliedern dieses Haushaltes oder Bewohnern einer Wohnung oder eines Wirtschaftsbereichs gehalten, so kann der Steuersatz für den ersten und zweiten Hund jeweils nur einmal angewendet werden.

- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§6), gelten als erste Hunde.

§ 6 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der/s Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächst bewohnten Haus mehr als 400 m entfernt liegen; Die Ermäßigung kann nur für einen Hund beansprucht werden.
 - b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
 - c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - d) Abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
 - e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung von anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
 - f) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 7 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern/innen, die mindestens zwei rassereine Hunde gleicher Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 5 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für den ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung für Hunde im Sinne des § 4 dieser Satzung.

§ 8 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren, für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten/innen, im Privatforstdienst angestellte Personen, von bestätigten Jagdaufsehern/-aufseherinnen und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten gehalten werden;
4. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf der Straße gelassen werden;
6. Blindenführhunde
7. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, gehörloser oder hilfloser Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „Bl“, „TBl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen, unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Eine Steuerbefreiung nach dieser Vorschrift wird nur für einen Hund gewährt.

(2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 9 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck durch eine besondere Ausbildung geeignet sind,
2. der Halter/ die Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,

4. in dem Fall des § 7 Ziffer 1 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für deren Hund/e, den/die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 11 Meldepflicht

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Der/Die bisherige Halter/in eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des/r Erwerbers/in anzugeben. Bei rückwirkender Abmeldung ist ein Nachweis z.B. vom Tierarzt zu erbringen, ansonsten erfolgt die Abmeldung mit Bekanntwerden.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung fort, so hat der/die Halter/in dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus. Die Hundesteuermarken behalten bis zur Ausgabe neuer Steuermarken ihre Gültigkeit. Bei Verlust erhält der/die Halter/in gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke. Der/Die Halter/in darf Hunde außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seiner/ihrer umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Mit der Abmeldung ist die Hundesteuermarke wieder abzugeben.

§ 12 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 30 Tagen zu entrichten.

§13 Auskunftspflicht

Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer oder die Grundstücksbesitzerin/der Grundstücksbesitzer sind auf Verlangen der Gemeinde oder eine/eines von ihr Beauftragten verpflichtet, über die auf dem Grundstück gehaltene Hunde und deren Halter/-innen Auskunft zu erteilen.

§ 14 Datenverarbeitung

- (1) Das Amt KLG Eider ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen personenbezogenen Daten nach den Vorschriften des Art. 6 Abs. 1 e i.V.m. § 3 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- (2) Das Amt KLG Eider ist befugt, auf der Grundlage von Abgaben der Steuerpflichtigen von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Daten, wie Namen und Anschriften von Hundehalterinnen und Hundehalter, die von der Ordnungsbehörde erhoben werden, um festzustellen, ob ein gehaltener Hund oder mehrere gehaltene Hunde als gefährlich einzustufen ist bzw. sind, dürfen zum Zwecke der Steuerveranlagung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Die Weiterverarbeitung ist erst dann zulässig, wenn die Voraussetzung für die Einstufung des Hundes oder der Hunde als gefährlicher Hund bzw. gefährliche Hunde vorliegen und der entsprechende Feststellungsbescheid oder ein eventueller erfolgloser Widerspruch bestandskräftig geworden ist oder eine Klage endgültig keinen Erfolg hatte und das Urteil rechtskräftig geworden ist.
- (4) Sofern die Hundehalterin/der Hundehalter das Amt KLG Eider vom Steuergeheimnis durch schriftliche Erklärung entbunden hat, dürfen die gespeicherten Daten wie Name, Anschrift und Telefonnummer der Halterin/des Halters verwendet und an Dritte weitergegeben werden, um dadurch aufgefundenen Hunde wieder ihrem rechtmäßigen Hundehaltern zuzuführen.
- (5) Unabhängig von der Anmeldepflicht ist das Amt KLG Eider in begründeten Fällen berechtigt, durch die Nachfrage bei einzelnen Einwohnerinnen und Einwohnern zu ermitteln, ob in deren Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb eine Hundehaltung erfolgt. Zur Vorbereitung einer solchen Nachfrage dürfen aus dem Einwohnermelderegister des Amtes KLG Eider der Name, das Geburtsdatum und die Anschrift der jeweiligen Person verwendet werden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 11 Abs. 1 die Anschaffung eines Hundes oder den Zuzug mit einem Hund nicht anmeldet;
2. § 11 Abs. 2 Satz 2 im Falle der Veräußerung des Hundes bei der Abmeldung den Namen und die Adresse der Erwerberin/des Erwerbers nicht angibt;
3. § 11 Abs. 3 nicht anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung entfallen sind;

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Welmbüttel über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.01.2010 außer Kraft.

Welmbüttel, den

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Satzung der Gemeinde Welmbüttel über die Erhebung einer Hundesteuer in der vorliegenden Fassung.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 9. Verkehrsregelung zwischen Hustedter Weg und Ant Holt

Herr Bgm. Thedens erläutert den Sachstand zum Thema Verkehrsregelung zwischen Hustedter Weg und Ant Holt. Der Beschwerdeführer Klaus Schwenn hat einen Rechtsanwalt zur Wahrnehmung seiner Interessen eingeschaltet, es habe bereits Schriftverkehr stattgefunden. Ziel des Anwaltes sei es, dass die Gemeinde auf die Errichtung eines Pollers im Notzufahrtsweg verzichtet.

Es schließt sich eine kurze kontroverse Diskussion an, in der die Notwendigkeit eines solchen Pollers erörtert wird. Es wird u.a. festgestellt, dass in einem Not- oder Katastrophenfall der Poller jederzeit mit einem entsprechenden Schlüssel gekippt werden könne. Insofern stellt dieser kein Hindernis im Falle einer erforderlichen Gefahrenabwehr dar. Der Bürgermeister bringt den Sachverhalt zur Abstimmung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Durchfahrt durch den laut B-Plan Nr. 2 als Notzufahrt ausgewiesenen Weg zwischen Hustedter Weg und Ant Holt mit einem umklappbaren Poller zu unterbinden.

Stimmenverhältnis:

5 Ja-Stimmen
2 Nein-Stimmen
1 Enthaltung

TOP 10. Sanierung der Bürgersteige im Zuge des Glasfaserausbau

Die SWN wird im nächsten Jahr mit dem Ausbau des Glasfasernetzes beginnen und dazu die Gehwege aufbrechen und entsprechend wieder verschließen. Die Gemeinde hat die Möglichkeit, sich die der SWN entstehenden Kosten für die Wiederherstellung der Gehwegoberflächen auszahlen zu lassen. Die SWN würde dann Abstand davon nehmen, die Gehweg wieder zu verschließen und die Gemeinde kann im Gegenzug eine umfangreichere Gehwegsanierung veranlassen. Damit würden dringend erforderliche Reparaturarbeiten in einigen Gehwegbereichen durchgeführt werden können, die die SWN unberücksichtigt lassen würde. Für die Straße „Ant Holt“ fiel ein Gemeindeanteil von ca. 15.900,00 € an, für die Straße „Ellernbrook“ ca. 17.100,00 € und für den „Bahnhofsberg“ ca. 9.000,00 €. Zusammen würden ca. 42.000,00 € für die Sanierung der Gehwege auf die Gemeinde zukommen. Der Erstattungsbetrag der SWN ist davon bereits abgezogen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Gehwege in den Straßen Ant Holt, Ellernbrook und Bahnhofsberg im Zuge des Glasfaserausbau zu sanieren. Dazu werden die Gelder eingesetzt, die die SWN der Gemeinde zahlt, da diese den Oberflächenverschluss der Gehwege nicht durchführen wird. Der gemeindliche Eigenanteil liegt bei ca. 42.000,00 €. Ein entsprechender Vertrag wird zwischen Gemeinde und SWN geschlossen. Dieser liegt bereits als Entwurf vor.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 11. Verlegung von Lampenkabel im Zuge des Glasfaserausbau

Die SWN hat der Gemeinde angeboten, für ca. 5,00 € pro laufenden Meter Lampenkabel mit zu verlegen. Dafür müsste die Gemeinde das Material, in diesem Falle das Straßenlampenkabel, zur Verfügung stellen. Über eine vertragliche Regelung würden die erforderlichen Konditionen festgehalten werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die SWN im Zuge des Glasfaserausbau ein Straßenlampenkabel mitverlegen zu lassen. Dafür kommen ca. 5,00 € pro laufenden Meter Kosten auf die Gemeinde zu. Das Straßenlampenkabel wird der SWN zur Verfügung gestellt.

Stimmenverhältnis:
einstimmig

TOP 12. Geldanlagen

Zur Abwendung eines Werteverzehrs durch **negative Habenzinsen** i. H. v. mindestens 0,5 % ist bezüglich des Geldvermögens der Gemeinde dringend Handlungsbedarf gegeben.

Die Verwaltung hat verschiedene Angebote geprüft und wird jeder Gemeinde ein individuell zugeschnittenes Anlagemodell vorlegen. Die Anlage erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen für kommunale Kassengeschäfte und erfolgt streng nach der Maßgabe Sicherheit vor Rendite.

Die Finanzbuchhaltung wird einen Betrag ermitteln, der nach heutiger Einschätzung einer freien Verfügung unterliegt, d.h. nicht für die laufenden künftigen Ausgaben und Investitionen benötigt werden wird. Um finanziell handlungsfähig bleiben zu können, werden Anlagen mit kurzfristiger Verfügbarkeit bevorzugt.

Darüber hinaus stehen die Mittel der Einheitskasse zur Deckung der Liquidität innerhalb der Amtsgemeinden und des Amtes bereit.

Beschluss:

Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, die liquiden Mittel der Gemeinde gemäß der Empfehlung der Verwaltung anzulegen und entsprechende Verträge abzuschließen.

Gleichzeitig wird dieser außerplanmäßigen Auszahlung incl. möglicher Nebenkosten zugestimmt.

Stimmenverhältnis:
einstimmig

TOP 13. Eingaben und Anfragen

a) Gemeindevertreterin Eike Ziehe ermahnt zur Verschwiegenheit. Sie habe bedauerlicherweise feststellen müssen, dass Inhalte aus nicht öffentlichen Sitzungen oder auch aus informellen Zusammenkünften nicht vertraulich behandelt werden.

b) Herr Thedens beantwortet den Sachstand zum Schützenheim wie folgt: Es gibt einen umfangreichen Auflagenkatalog, der genauestens besagt, welche (baulichen) Bedingungen erfüllt werden müssen. Wenn die Prüfung ergibt, dass diese Forderungen allesamt umsetzbar sind, kann ein entsprechender Bauantrag gestellt werden.

b) Frau Reinbold-Henschen bittet darum, dass im Dree-Dörper-Huus nicht geraucht wird. Dieses solle auf jeden Fall an die Nutzer weitergegeben werden. Innerhalb der Gemeindevertretung stößt dieses auf Zustimmung, der Bürgermeister wird in Erfahrung bringen, ob die Nutzungsvereinbarung eine solche Regelung grundsätzlich auch schon hergibt.

c) Herr Greve hat Interesse, die Wohnungen im DDH einmal zu besichtigen. Er bittet, die Gelegenheit des Mieterwechsels dazu zu nutzen.

d) Frau Ziehe hält es für unbefriedigend, dass nicht Allen die Gemeindearbeiter, die für Welmbüttel tätig sind, bekannt sind. Dieses empfinden die anwesenden Gemeindevertreter/innen ebenso, so dass der Bürgermeister vorschlägt, diese Bürger zur nächsten Bauausschusssitzung einzuladen.

Bevor Herr Bürgermeister Martin Thedens die Sitzung schließt, bedankt er sich bei allen Anwesenden für die konstruktive Zusammenarbeit im zurückliegenden Jahr und wünscht sich eine solche auch für die Zukunft.

(Thedens)
Vorsitzender

(Lorenzen)
Protokollführerin

Verteiler:

GV, GB-Leitung, GSB, AV, Akte, Auszüge verteilt, Freigabe Ratsinfo, Protokollbuch. (sp)